

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Erstellung der Droste EDV-Beratung (nachfolgend DEB genannt)

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten uneingeschränkt für alle Angebote der DEB und an sie erteilte Aufträge und von ihr zu erbringender Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn die DEB diesen schriftlich ausdrücklich zustimmt.

Die Angebote der DEB sind freibleibend.

§ 2 Auftragserteilung und Vertragsgegenstand

a. Beauftragung und Beschreibung der Vertragsleistungen (Beratung, Projekt, Leistungsumfang, Spezifikationen, Durchführung und Vergütung usw.) erfolgen durch Einzelverträge oder Auftragsbestätigungen der DEB nebst zugehöriger Anlagen und bedürfen der Schriftform, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b. Gegenstand des Vertrages sind nach Maßgabe der in den Anlagen zu diesen Verträgen schriftlich getroffenen Vereinbarungen und Spezifikationen

- die beratende Unterstützung bei der Planung der Softwarelösung
- die Erstellung des Programms (Software)
- die Überlassung und Installation/ Implementierung der Software einschl. Benutzungsanleitung und dem zur Programmnutzung erforderlichen Dokumentationsmaterial an den Auftraggeber zur Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks

durch die DEB.

c. Das Pflichtenheft wird vom Auftraggeber unter angemessener Beratung durch die DEB erstellt. Es soll die Anforderungen des Kunden sowie die in Beratungsgespächen aufgeführten Punkte möglichst detailliert festschreiben. Das Pflichtenheft wird nach Fertigstellung von den Parteien einvernehmlich zum Bestandteil des jeweiligen Vertrages gemacht.

d. Ausgenommen bleibt die Überlassung und Rechteeinräumung am Quellcode und den internen Entwicklungsunterlagen der DEB, solange die Aktualisierung und Fehlerbehebung durch DEB oder andere Dienstleister gegen angemessene Vergütung erbracht werden kann.

§ 3 Fertigstellungstermin, Installation und Einweisung

a. Die Leistungszeitpunkte für die Erreichung der einzelnen Projektabschnitte und Fertigstellung der Software einschließlich vollständiger Benutzungsanleitung sind in den Einzelverträgen zu regeln und spätestens bei Aufnahme des Pflichtenheftes in den Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

b. Nach Installation des Programms wird die DEB den Auftraggeber und maximal drei seiner Mitarbeiter in die Benutzung der Software angemessen einweisen.

c. Auf Wunsch des Auftraggebers wird DEB die Einweisung wiederholen oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit ist gesondert zu vergüten.

d. Bei Überschreitung eines Fertigstellungstermins wird der Auftraggeber in jedem Fall zunächst die Fertigstellung schriftlich anmahnen und eine angemessene Frist zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung setzen. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist nur nach dieser Fristbestimmung zulässig. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen.

e. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, die von Auftraggeber zu vertreten sind.

§ 4 Nachträgliche Änderung und Ergänzung

a. Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung, Schnittstellenaktualisierungen bezüglich der von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software oder Datenbanken oder sonstige Merkmale, die sich im Laufe der Programmentwicklung ergeben, muss die DEB berücksichtigen, soweit sie im wesentlichen aufwandsneutral bewerkstelligt werden können.

b. Soweit durch Änderungs- und Ergänzungswünsche ein Mehraufwand bei der DEB entsteht, ist die Erteilung eines Ergänzungsauftrags zu vereinbaren, dessen Honorierung sich nach den üblichen Sätzen der DEB oder nach einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung richtet.

c. Die DEB wird den Auftraggeber jeweils vorher in Textform informieren, wenn und in welcher Höhe ein Mehraufwand entsteht. Der Auftraggeber wird diesen Mehraufwand in Textform bestätigen. Damit gilt der Auftrag als erteilt. Andernfalls ist anzunehmen, dass die Änderung oder Ergänzung nicht durchgeführt werden soll.

§ 5 Vergütung

a. Die Vergütung der DEB wird in den Einzelaufträgen vereinbart. Sämtliche von der DEB zu erbringenden Leistungen einschließlich Beratung bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes sowie Ersteinweisung nach Programminstallation werden mit ihr entlohnt. Die gegebenenfalls gewünschte Zusatzeinweisung wird gesondert gemäß den üblichen Sätzen der DEB vergütet.

b. Die DEB ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Üblicherweise werden 30% der Gesamtsumme bei Auftragserteilung erhoben. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so wird die Abschlagszahlung nicht zurückerstattet.

c. Rechteeinräumung und Eigentumsübertragung werden erst mit Zahlung des vollen Vergütungsbetrages wirksam.

§ 6 Mitwirkungspflichten

a. Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Systeme (Hardware, Software, Datenbanken und Schnittstellen) sowie Informationen technischer und projektorganisatorischer Art (Organisationspläne und sonstige Erfordernisse und Unterlagen).

b. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm bereit gestellte Hardware, Software, Datenbanken und Schnittstellen funktionsfähig sind und ihm die nötigen Lizenzen vorliegen.

c. Während erforderlicher Testläufe und Abnahmetests ist der Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten rechtzeitig zur Verfügung (letzte Datenversion spätestens 2 Wochen vor Testbeginn).

d. Sofern die DEB dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

e. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

f. Schuldet die DEB auch die Installation der Software, muss der Auftraggeber hierfür die Hardware bereitstellen und für den nötigen Zugang zum System sorgen. Bei den Arbeiten kann die Verfügbarkeit des Systems oder der jeweiligen Komponente eingeschränkt sein. Bei Vorhersehbarkeit wird die DEB den Auftraggeber auf solche Einschränkungen rechtzeitig hinweisen.

g. Auf Wunsch der DEB gestattet der Auftraggeber den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Auftraggeber nach Anweisung der DEB her.

h. Der Auftraggeber wird zum Schutz seiner Systeme und seiner Datenbestände Datensicherungsmaßnahmen in einem Umfang und in einer Frequenz ergreifen, die der jeweiligen Bedeutung der Systeme und Datenbestände gerecht wird.

§ 7 Nutzungsrechte

a. Der Auftraggeber darf die Software im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks nutzen und erhält hierzu ein einfaches Nutzungsrecht.

b. Eine Ausweitung des Nutzungsumfangs auf weitere Arbeitsplätze, Systeme oder Betriebsstandorte ist entgeltpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung seitens der DEB.

c. Die Weitergabe des Programms an Dritte ist nur gestattet, wenn der Auftraggeber seine eigene Nutzung einstellt und alle vorhandenen Kopien des Programms löscht. Der Auftraggeber wird in diesem Falle dem Erwerber dieselben Beschränkungen des Nutzungsumfangs mit Wirkung zugunsten der DEB auferlegen, die nach dem vorliegenden Vertrag vereinbart sind.

d. Wird die vollständige Übertragung der Rechte am Quellcode an den Auftraggeber vereinbart, so kann dieser die Software nach seinem Ermessen einsetzen, vervielfältigen und weitergeben. In diesem Fall werden §7 a-c außer Kraft gesetzt.

§ 8 Mängelansprüche

a. Nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Mängelhaftungsfrist von sechs Monaten ab Abnahme werden Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen von DEB behoben. Dies geschieht nach Wahl der DEB durch kostenfreie Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt die DEB, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

b. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche sind nachfolgend in § 9 detailliert geregelt. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

c. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der DEB hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung (3 Versuche) oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von der DEB verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder, wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 9 Haftung

a. Die DEB haftet grundsätzlich nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden (Leben, Körper-, Gesundheitsschäden) und garantierte Eigenschaften, sowie für Schäden, die auf dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHG) beruhen.

b. Die DEB haftet für Schäden, wenn sie durch eigenmächtige Änderungen, unsachgemäßen Gebrauch oder vertragswidrigen und über den Nutzungszweck hinausgehenden Einsatz der Vertragsleistungen oder deren unrechtmäßige Weitergabe an Dritte entstehen.

c. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien (vgl. oben § 6 Ziff. h) eingetreten wäre.

d. Für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg haftet die DEB nicht.

e. Soweit die vertragliche Haftung vorstehend beschränkt wird, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für die parallel dazu bestehende deliktische Haftung sowie für die Haftung der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter der DEB .

§ 10 Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Software und sonstiges Material und das damit verbundene geheime Know How, verwendete Methoden und Verfahren unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, daß auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

b. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet, soweit die geheimen Informationen allgemein bekannt werden oder von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.

§ 11 Abnahme

a. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware / Implementierung des Systems bei dem Auftraggeber sowie der Ersteinweisung. Teilabnahmen sind nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Für sie gelten die Regelungen für die Abnahme.

b. Nach der Installation / Implementierung des Programms weist die DEB durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen. Bei verspäteter Lieferung der Testdaten findet der Test mit den bis dahin verwendeten Daten statt.

c. Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Auftraggeber auf Verlangen der DEB verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

d. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die DEB kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

§ 12 Subunternehmer

- a. Es steht der DEB frei, Subunternehmen und freie Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuschalten. Die DEB haftet für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- b. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber die Einschaltung von Subunternehmen ablehnen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- a. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung enthalten, bedürfen der Textform, die Beendigung dieses Vertrags sowie besondere Zusicherungen bedürfen der Schriftform.
- b. Für dieses Vertragsverhältnis sowie die hierzu abgeschlossenen Einzelaufträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hagen als Gerichtsstand vereinbart.
- d. Wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.